

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**vom 8. April 2025**

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)**

vom 28. März 2025

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie § 4 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1:**

Die Rechtsverordnung vom 24. Juli 2023, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. November 2024, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Gebühr Bewohnerparkausweis

(1) Für einen Bewohnerparkausweis mit einer Geltungsdauer von

- a) 3 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 60 Euro,
- b) 6 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 120 Euro,
- c) 9 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 180 Euro,
- d) 12 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 240 Euro

festgesetzt.

(2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg mit einer Geltungsdauer von

- a) 3 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro,
- b) 6 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 150 Euro,
- c) 9 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 225 Euro,
- d) 12 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 300 Euro

festgesetzt.

(3) Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren jeweils um 50 Prozent ermäßigt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Tübingen, den 28. März 2025

Boris Palmer  
Oberbürgermeister